

KANTON WALLIS
GEMEINDE NIEDERWALD (GOMS)

Gewässerräume Ehemalige Gemeinde Niederwald

Technischer Bericht



Ingenieurbüro
PAP Paris und Partner AG

L. Murisier

Léonard Murisier

Urban Paris

Urban Paris

Reckingen, 19. Oktober 2018
30068-03-001a-LM.docx

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	3
1 Kontext	4
2 Rechtliche Grundlagen	4
2.1 Bund	4
2.2 Kanton	4
3 Festlegung des Gewässerraums	5
3.1 Datengrundlagen	5
3.1.1 Kantonales Inventar der öffentlichen Oberflächengewässer (klöOG)	5
3.1.2 Hydrologische Gefahrenkarten, Hochwasserschutzprojekte	7
3.1.3 Revitalisierungsplanung und –massnahmen	8
3.1.4 Andere standortbezogene Projekte im öffentlichen Interesse	8
3.1.5 Zonennutzungsplan	8
3.1.6 Schutzinventare	8
3.1.7 Grundbuchplan	9
3.1.8 Fruchtfolgeflächen	9
3.1.9 Sömmerungsgebiet	9
3.1.10 Wald	9
3.2 Notwendigkeit des Gewässerraums	9
3.2.1 In welchem Gebiet muss der Gewässerraum ausgeschieden werden?	9
3.2.2 Für welche Gewässer muss der Gewässerraum ausgeschieden werden?	10
3.3 Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite und Unterteilung in Abschnitte	13
3.3.1 Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	13
3.3.2 Abschnittsunterteilung	15
3.4 Bestimmung des Gewässerraums und Rechtfertigung für Abweichungen	16
3.4.1 Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmungen	16
3.4.2 Minimaler theoretischer Gewässerraum	16
3.4.3 Abweichung vom minimalen theoretischen Gewässerraum	17
4 Fazit	18
5 Literaturverzeichnis	18
6 Anhang- und Beilagenverzeichnis	19

Abkürzungen

Abk	Bedeutung
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BWG	Bundesamt für Wasser und Geologie, seit 2006 zu grossen Teilen BAFU
CC GEO	Centre de compétence géomatique, GIS-Fachstelle des DGBG
DGBG	Dienststelle der Grundbuchämter und der Geomatik VS
DGM	Digitales Geländemodell
DNP	Detailnutzungsplan
DRE	Dienststelle für Raumentwicklung VS
DSVF	Dienststelle für Strassen, Verkehr, Flussbau VS
DVBU	Departement für Verkehr, Bau und Umwelt VS
FFF	Fruchtfolgefläche(n)
FMV	Forces Motrices Valaisannes
GBZR	(Gemeinde-) Bau- und Zonenreglement
GIS	Geografisches Informationssystem
GRV	Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern (Gewässerraumverordnung) VS
GSchG	Gewässerschutzgesetz (Bund)
GSchV	Gewässerschutzverordnung (Bund)
GWN	kantonales Gewässernetz VS
GWR	Gewässerraum
HWE	Hochwasserentlastung
HWS	Hochwasserschutz
HWSK	Hochwasserschutzprojekt
HWSK	Hochwasserschutzkonzept
kGSchG	kantonales Gewässerschutzgesetz VS
klöOG	kantonales Inventar der öffentlichen Oberflächengewässer VS
kWBG	kantonales Wasserbaugesetz VS
KWRO	Wasserkraftwerk Rhone Gletsch - Oberwald
PAP	PAP Paris und Partner AG
QP	Querprofil
R3	3. Rhonekorrektur
RPG	Raumplanungsgesetz (Bund)
SNP	Sondernutzungsplan
SR	Systematische Sammlung des Schweizer Bundesrechts (Systematische Rechtssammlung)
VS	Kanton Wallis (Valais)
ZNP	Zonennutzungsplan

1 Kontext

Gemäss GSchV Art. 62, Abs. 1, legen die Kantone bis am 31. Dezember 2018 den Gewässerraum fest. Solange der Gewässerraum nicht festgelegt wurde, gelten die Übergangsbestimmungen gemäss GSchV Art. 62, Abs. 2.

Gemäss kWBG Art. 13, Abs. 3, obliegt die Bestimmung der Gewässerräume den Gemeinden für die Gewässer, die ihnen gehören.

Die ehemalige Gemeinde Niederwald hat das Ingenieurbüro PAP Paris und Partner AG damit beauftragt, die Gewässerräume der gemeindeeigenen Gewässer zu bestimmen.

Folgende Dokumente kommen zur öffentlichen Auflage:

- **Gewässerraumpläne**
- **Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum**

Der technische Bericht mit seinen Anhängen enthält zusätzliche Informationen. Dieser wird nicht aufgelegt. Gegen den technischen Bericht kann deshalb nicht eingesprochen werden.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Bund

- **Gewässerschutzgesetz** (GSchG, SR 814.20) vom 24. Januar 1991 (Stand 1. Januar 2016), insbesondere Art. 36a
- **Gewässerschutzverordnung** (GSchV, SR 814.201) vom 28. Oktober 1998 (Stand 2. Februar 2016), insbesondere Art. 41a, b, c und Art. 62
- **Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung auf den 1. Juni 2011** vom 20. April 2011

2.2 Kanton

- **Kantonales Gewässerschutzgesetz** (kGSchG, 814.3) vom 16. Mai 2013 (Inkrafttreten 1. Januar 2014), insbesondere Art. 39 und Art. 51 (Änderung des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau)
- **Kantonales Gesetz über den Wasserbau** (kWBG, 721.1) vom 15. März 2007 (Stand 3. Oktober 2014), insbesondere Art. 5, 12b, 13, 24 gemäss kGSchG (Inkrafttreten 1. Januar 2014)
- **Kantonale Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern** (GRV, 721.200) vom 2. April 2014 (Inkrafttreten am 4. Juli 2014)

3 Festlegung des Gewässerraums

3.1 Datengrundlagen

3.1.1 Kantonales Inventar der öffentlichen Oberflächengewässer (klöOG)

Das kantonale Gewässernetz mit der typologischen Bestimmung der Gewässer gemäss kantonalem Inventar der öffentlichen Oberflächengewässer (klöOG) hat die DSVF geliefert. Das Büro PAP hat den Plan im pdf-Format von Herrn Thomas Schneider, DSVF, und im zeichenbaren Format (.dwg und .shp) von géau environnements sàrl erhalten. Zum Plan gehört die Erklärungshilfe von März 2014 (géau environnements sàrl, 2014).

Die Gewässer gemäss klöOG sind den Plänen aus Beilage B1.1 sowie der Tabelle 3 auf Seite 12 zu entnehmen. Da der Gewässerraum im Normalfall symmetrisch angelegt wird, ist die Definition der Gewässerachse von grosser Bedeutung. Grundsätzlich wurden die Achsen des kantonalen Gewässernetzes übernommen. Wo sie offensichtlich nicht dem effektiven Gewässerverlauf entspricht, wurde die Achse aufgrund von Begehungen und aktuellen Orthofotos (2012) angepasst und in den Plänen der Beilage B1.1 korrigiert. Zudem wurden markante unrealistische Knicke in den Achsen ausgerundet. Diese Anpassungen wurden für die Seitenbäche der Rhone vorgenommen, welche für die Bestimmung der Gewässerräume relevant sind (Rhone vgl. Kap. 3.2.2 und Tabelle 3).

Nach der Begehung vom Juli 2017 aller Gewässer der ehemaligen Gemeinde Niederwald wurde festgestellt, dass das kantonale Inventar der Fliessgewässer für zwei Objekte die Realität nicht richtig widerspiegelt.

- Das Bächlein westlich vom Dorf ist entgegen den Angaben im kantonalen Inventar der Fliessgewässer mit der unterliegenden Suone nicht verbunden. Auch bei starken Gewittern ist ein Eindringen von Wasser in diese Suone nicht möglich, da die offene Wasserleite in diesem Bereich bedeutend höher liegt als die umliegende Ebene. Dazu handelt es sich mehr um einen Graben als ein Fliessgewässer.
- Das Bächlein westlich vom Dorf ist nicht mit der Suone verbunden. Deshalb ist die Suone unterhalb vom Dorf nicht als *Bach/Wildbach/Fluss offen* zu berücksichtigen, sondern als *Suone offen*.

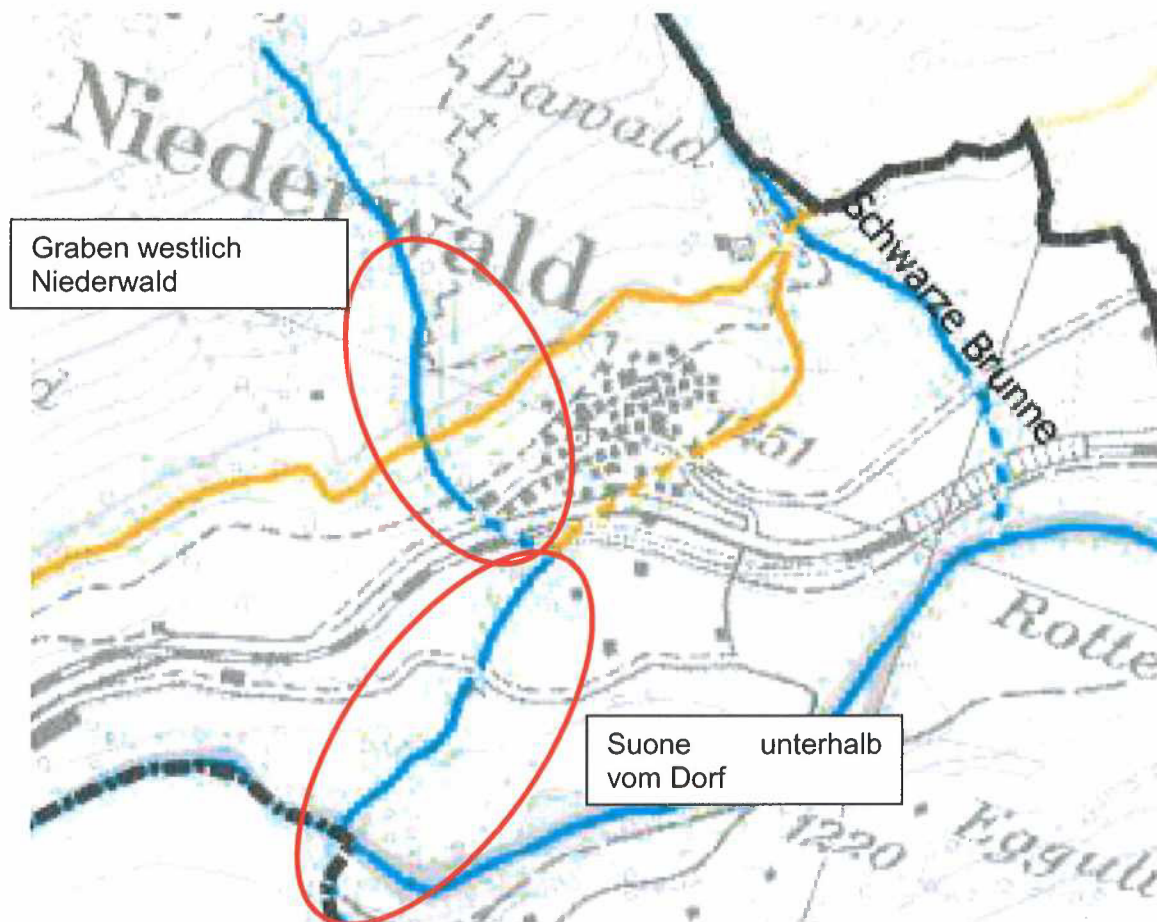


Abbildung 1 Auszug aus dem kantonalen Gewässernetz. Der kleine Bach westlich vom Dorf ist nicht mit der Suone unterhalb vom Dorf verbunden.

Diese Änderungen wurden mit dem Kanton und der Gemeinde besprochen und es wurde beschlossen, den Graben westlich Niederwald aus dem kantonalen Inventar der Fliessgewässer zu streichen und die offene Wasserleite unterhalb vom Dorf als Suone zu klassifizieren.

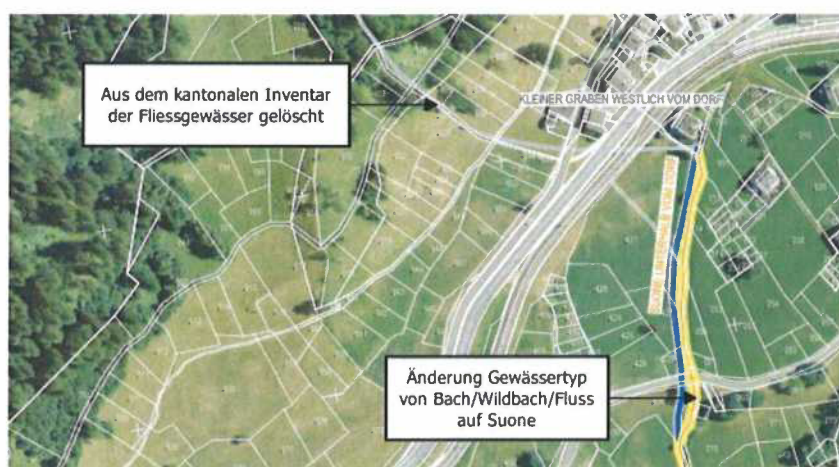


Abbildung 2 Auszug aus dem Plan 30'068-08-S002 – Beilage B1.1: Kantonales Inventar der öffentlichen Oberflächengewässer (klöOG) inkl. Korrekturen

Dieser Entscheid ist auch im technischen Bericht von Teyssere & Candolfi AG zu den hydrologischen Gefahrenzonen im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Niederwald (Oktober 2017) erwähnt.

Bemerkung zum Graben westlich Niederwald

In einer ersten Festlegung der Fliessgewässer auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Niederwald wurde der Graben westlich Niederwald als Fliessgewässer ausgewiesen. Da es sich mehr um einen Graben denn ein Fliessgewässer handelt und der Abschnitt unterhalb der Eisenbahnlinie eine Wässerwasserleite ist haben Kanton und Gemeinde im Oktober 2017 entschieden, den Graben westlich Niederwald aus dem kantonalen Inventar der Fliessgewässer zu streichen.

Somit sind die vom dem Graben ausgehenden Gefahrenzonen nicht mehr Bestandteil der öffentlichen Auflage. Sie werden in dem vorliegenden technischen Bericht dennoch beschrieben, da die entsprechende Gefahrenkarte weiterhin Gültigkeit hat.

Abbildung 3 Auszug aus dem technischen Bericht von Teyssaire & Candolfi AG zu den hydrologischen Gefahrenzonen im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Niederwald (Oktober 2017).

Für diesen Graben westlich Niederwald und dieser Suone unterhalb vom Dorf wird somit kein Gewässerraum ausgeschieden.

3.1.2 Hydrologische Gefahrenkarten, Hochwasserschutzprojekte

Die ehemalige Gemeinde Niederwald hat das Ingenieurbüro Teyssaire & Candolfi AG beauftragt, die Gefahrenzonenpläne und die weiteren für die öffentliche Auflage notwendigen Dokumente der hydrologischen Gefahren (Hochwassergefahren) zu erstellen. Diese Dokumente für die öffentliche Auflage wurden Ende Oktober 2017 abgegeben.

In Tabelle 1 sind die bisherigen Hochwasserschutzprojekte aufgelistet.

Tabelle 1: Hochwasserschutzprojekte

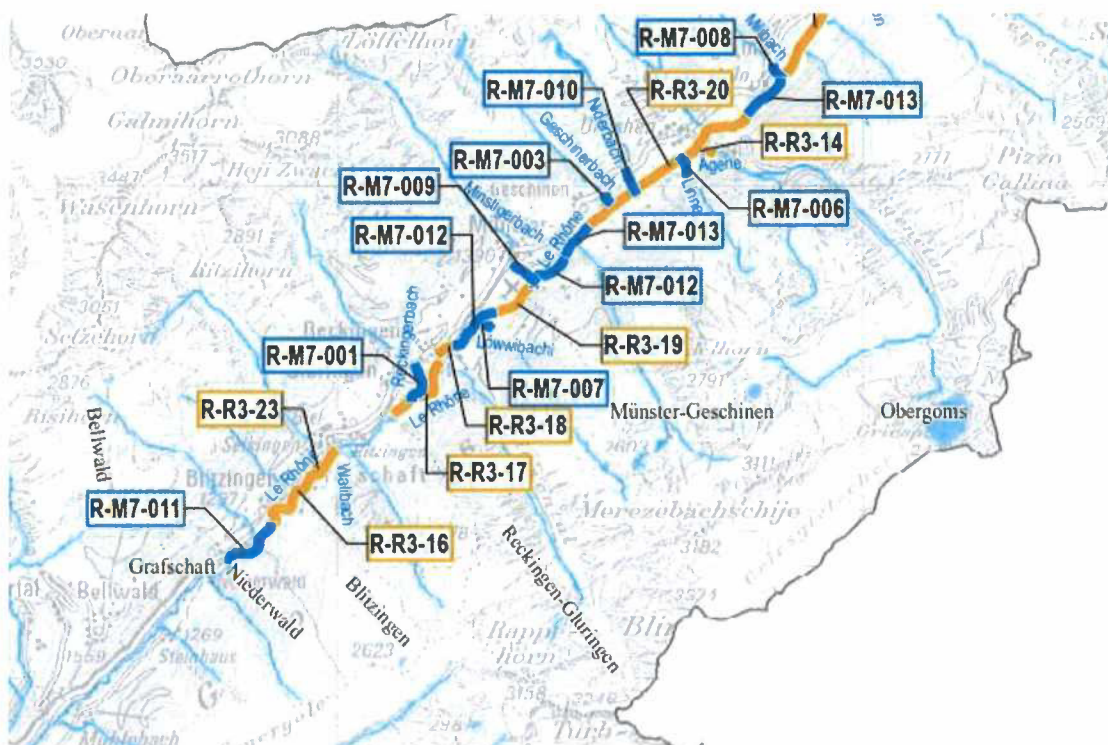
Gewässer	Projektierungsstand	per	Autor
Schwarze Brunne	HWSK Niederwald-Grafschaft	2007	Teyssaire & Candolfi, Visp
Chrimpebach			
Nesselgrabe			
Bettubach			
Brennebächi			

3.1.3 Revitalisierungsplanung und –massnahmen

In der strategischen Planung für die Revitalisierung der Fliessgewässer werden Massnahmen vorgeschlagen für die Anbindung der Seitenbäche. Konkrete Revitalisierungsprojekte sind auf Gebiet der ehemaligen Gemeinde Niederwald zur Zeit nicht im Gang.

Tabelle 2: Gewässer in der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung

Gewässer	Fichennr.	Massnahmen ¹
Rhone	R-M7-011	Anbindung der Seitenbäche



3.1.4 Andere standortbezogene Projekte im öffentlichen Interesse

Es sind keine standortbezogenen Projekte im öffentlichen Interesse zu erwähnen.

3.1.5 Zonennutzungsplan

Der aktuelle Zonennutzungsplan ist auf dem Datengrundlagen-Plan B1.2 im Anhang dargestellt.

3.1.6 Schutzzinventare

Die Schutzzinventare (oder -zonen oder -gebiete) und deren Geometrie sind im Zonennutzungsplan enthalten. Ob Gewässerabschnitte in Schutzgebieten liegen und ob der Gewässerraum gegenüber GSchV Art. 41a, Abs. 1 und 2, zusätzlich zu vergrössern ist, wird in Kap. 3.4 von Fall zu Fall untersucht.

¹ mit Bezug auf die Gemeindegewässer. Massnahmen, welche nur die Rhone betreffen, werden nicht aufgeführt.

3.1.7 Grundbuchplan

In den Plänen der Beilagen B1.1, B3.2a sowie in den Auflageplänen ist der aktuelle Stand des Grundbuchplans ersichtlich. Er wurde beim Nachführungsgeometer der Ehemalige Gemeinde der PLANAX AG, Visp, beschafft.

3.1.8 Fruchtfolgeflächen

Die Konsequenzen durch Überschneidungen der Gewässerräumen mit Fruchtfolgeflächen werden in GSchG Art. 36a und im erläuternden Bericht zur Änderung der GSchV auf den 01.06.2011 (BAFU, 2011) beschrieben, sind aber nicht Bestandteil dieses Mandats.

3.1.9 Sömmerungsgebiet

Die Grenze zwischen Bergzonen und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster wurden vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) bezogen, Stand 13.05.2015.

3.1.10 Wald

Die in den Plänen dargestellten Waldflächen sind eine Kombination aus den verschiedenen Waldarten des Zonennutzungsplans, dem kantonalen Waldkataster und weiterer, vom Kanton zur Verfügung gestellter Daten.

3.2 Notwendigkeit des Gewässerraums

3.2.1 In welchem Gebiet muss der Gewässerraum ausgeschieden werden?

Die Gesetzgebung antwortet nur indirekt auf diese Frage. Sie besagt, wo kein Gewässerraum ausgeschieden werden muss.

Die Gewässerräume müssen nach GSchV Art. 41a, Abs. 5, Bst. a, für folgende Gebiete *nicht* ausgeschieden werden, *soweit keine übergeordneten Interessen entgegenstehen: Wald, Gebiete, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind.*

Da die kantonale Gesetzgebung hierzu keine weiteren Einschränkungen macht, muss die Gemeinde im Umkehrschluss im Berggebiet IV des landwirtschaftlichen Produktionskatasters ohne Wald die Gewässerräume ausscheiden, d. h. in folgenden Zonen: **Bauzone, Landwirtschaftszone und Schutzzone.**

3.2.2 Für welche Gewässer muss der Gewässerraum ausgedehnt werden?

Die Bundesgesetzgebung antwortet auf diese Frage wiederum nur indirekt. Sie besagt, für welche Gewässer kein Gewässerraum ausgedehnt werden muss (aber sehr wohl darf).

GSchV Art. 41a, Abs. 5, Bst. c, besagt, dass für künstliche Gewässer kein Gewässerraum ausgedehnt werden muss, soweit keine übergeordneten Interessen entgegenstehen.

Der Kanton Wallis konkretisiert, was ein künstliches Gewässer ist (im Sinne der Gewässerraumgesetzgebung) mit der Typologisierung sämtlicher Gewässer des kantonalen Gewässernetzes. Künstliche Gewässer sind:

- Bewässerungskanal
- Entwässerungsgraben
- Suone / Wasserleite / Wasserwasserleitung
- Abwasserbeseitigung
- Wasserkraftleitung
- Künstlicher See
- Speicherbecken

Zusätzlich gibt es den Typ *nicht verbundene Rinne*. Diese Art ist zwar natürlich, gilt aber nicht als eigentliches Gewässer, weswegen auch hier kein Gewässerraum ausgedehnt werden muss.

Durch diese Einteilung gehören diese Gewässer zwar zum kantonalen Gewässernetz (GWN-VS), nicht aber zum kantonalen Inventar der öffentlichen Oberflächengewässer (klöOG, vgl. Kap. 3.1.1). Gemäss Erklärungshilfe zum klöOG (géo environnements sàrl, 2014) muss für diese Gewässertypen kein Gewässerraum ausgedehnt werden.

Folgende oben erwähnte Gewässer befinden sich im klöOG:

- Bach / Wildbach / Fluss
- Grundwasserkanal
- Kanal (Erweiterung eines Gewässerlaufs)
- Hochwasserentlastungsrinne
- verbundene Rinne
- Natürlicher See

Gemäss Erklärungshilfe zum klöOG (géo environnements sàrl, 2014) ist für die Gewässer des klöOGs mit Ausnahme der *verbundenen Rinne* ein Gewässerraum auszuscheiden.

Für folgende Gewässer wird im Rahmen dieses Mandats kein Gewässerraum festgelegt (siehe auch Tabelle 3):

Chrimpebach

Der Chrimpebach befindet sich vollständig im Wald.

Rhone

Für die Rhone muss gemäss kWBG Art. 13., Abs. 3, Bst. a, der Kanton den Gewässerraum ausscheiden. Der provisorische Gewässerraum der Rhone (im R3-Projekt Rhone-Freiraum genannt) ist zur Orientierung in den Plänen der Beilagen B3 enthalten.

Eingedolte Abschnitte

Gemäss GSchV Art. 41a, Abs. 5, Bst. b, ist die Gewässerraumausscheidung ebenfalls freiwillig, soweit keine übergeordneten Interessen entgegenstehen, wenn das Gewässer eingedolt ist. Die kantonale Gesetzgebung macht hierzu keine weiteren Angaben.

Nach Rücksprache mit dem Kanton (Herr Thomas Schneider) vom Februar 2018 wird der Gewässerraum in den eingeholten Abschnitten d. h. Querung Kantonsstrasse und MGBahn beim Brennebächi und Nesselgrabe auch ausgeschieden.

Tabelle 3: Liste der Gewässer

Name	anderer Name	Kürzel	Gewässertyp gemäss klöOG	Wird in diesem Mandat ein Gewässerraum ausgeschieden?	Begründung / Bemerkung (TYPE_CE_VS)
Schwarze Brunne		SCHW	Bach / Wildbach / Fluss	ja	Ausscheidung des Gewässerraums bereits erfolgt (Gemeinde Blitzingen)
Chrimpebach		CHR	Bach / Wildbach / Fluss	nein	im Wald, auch auf Gemeinde Gebiet Blitzingen
Nesselgrabe		NES	Bach / Wildbach / Fluss	ja	
Bettubach		BET	Bach / Wildbach / Fluss	ja	Auch auf Gemeindegebiet Ernen
Brennebächi		BRE	Bach / Wildbach / Fluss	ja	
Rhone		Rho	Bach / Wildbach / Fluss	nein	Die Bestimmung des Gewässerraums der Rhone obliegt dem Kanton (KWBG Art. 13 Abs. 3).

Wie bereits im Kapitel 3.1.1 erwähnt, wurde der Graben westlich Niederwald aus dem kantonalen Inventar der Fliessgewässer gelöscht. Die offene Wasserleite unterhalb vom Dorf wurde als Suone klassifiziert. Somit wird für diese beiden Objekte kein Gewässerraum ausgeschieden.

Der Gewässerraum für den Schwarze Brunne wurde bereits mit den Gewässerräumen der ehemaligen Gemeinde Blitzingen aufgelegt und der Gewässerraum wird für diese Auflage übernommen.

3.3 Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite und Unterteilung in Abschnitte

3.3.1 Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Gemäss Checkliste (Kanton Wallis, DSVF, 2014) gilt als Gerinnesohlenbreite die Wasserspiegelbreite beim jährlichen Hochwasserstand.

Für die Bestimmung der aktuellen und natürlichen Gerinnesohlenbreiten wurden Informationen aus den folgenden Quellen kombiniert:

- Begehung und Vermessung vom 10.07.2016 und 07.08.2017, PAP
- historische Orthofotos, swisstopo
- aktuelle Orthofotos (SwissImage) aus dem Jahr 2012, swisstopo
- aktuelles DGM, swissALTI3D/DHM25, map.geo.admin.ch, swisstopo

Am 10.07.2016 und 07.08.2017 wurden sämtliche Bäche, für welche gemäss Tabelle 3 ein Gewässerraum ausgeschieden wird, begangen und die effektive (aktuelle) Breite bestimmt. Die effektiven und natürlichen Gerinnesohlen sind in den Querprofilplänen pro Gewässer und Abschnitt in Beilage B2 ersichtlich. Die Querprofile sind, wie im Flussbau üblich, immer in Fliessrichtung dargestellt. Die effektiven und natürlichen Gerinnebreiten sind ebenfalls Beilage B3.1 und den Übersichtstabellen pro Gewässer in Anhang A1 zu entnehmen.

Schwarze Brunne

Der Schwarze Brunne weist unterhalb der Kantonsstrassengalerie eine effektive Sohlenbreite von rund 5 m auf. Das Gelände ist sehr steil und der Bach gleicht teilweise einem Wasserfall. Unter der Galerie verläuft das Gewässer in einem 0.8 m Betonrohr. Oberhalb der Eindolung beträgt die effektive Gerinnesohlenbreite bis zu 2 m.

Historische Luftbilder zeigen einen ähnlichen Verlauf dieses Wildbachs unterhalb und oberhalb der Galerie. Für diese beiden Abschnitte wird somit die natürliche Breite, auf 5 resp. 2 Meter geschätzt, was die aktuelle effektive Sohlenbreite entspricht.



Abbildung 4 Schwarze Brunne, Luftaufnahme vom 20.07.1951, swisstopo

Nesselgrabe

Der Nesselgrabe weist unterhalb der Unterführung der Kantonsstrasse und der MGBahn eine effektive Sohlenbreite von ca. 1 bis 1.50 Meter auf.

Historische Luftbilder zeigen einen ähnlichen Verlauf dieses Wildbachs unterhalb und oberhalb der Unterführung. Für diese beiden Abschnitte wird somit die natürliche Breite, auf 2 resp. 5 Meter geschätzt, was die aktuelle effektive Sohlenbreite entspricht.



Abbildung 5: Nesselgrabe, Luftaufnahme vom 20.07.1951, swisstopo

Bettubach

Der Bettubach weist im Bereich der Mündung eine effektive Breite von ca. 6.50 Meter auf. Die natürliche Breite wurde aufgrund der Topographie und von alten Luftaufnahmen um ca. 8 Meter geschätzt. Mit Ausnahme des Baus der Brücke oberhalb der Einmündung ist dieser Bach unverbaut geblieben.



Abbildung 2: Bettubach im Bereich der Rhone-Mündung, Luftaufnahme vom 15.10.1929, swisstopo

Brennebächi

Das Brennebächi weist unterhalb der Unterführung der Kantonsstrasse und der MGBahn eine effektive Sohlenbreite von 1 bis 2.30 Meter auf.

Dieser Bach ist nicht immer wasserführend und unterhalb der Unterführung versickert meistens das Wasser in der Wiese.

Historische Luftbilder zeigen einen ähnlichen Verlauf dieses Wildbachs unterhalb und oberhalb der Unterführung. Für diese beiden Abschnitte wird somit die natürliche Breite, auf 1 bis 2.30 Meter geschätzt, was die aktuelle effektive Sohlenbreite entspricht.



Abbildung 3: Brennebächi, Luftaufnahme vom 15.10.1929, swisstopo

3.3.2 Abschnittunterteilung

Die Gewässer werden anhand der Gerinnesohlenbreite, Art des Gerinnes (naturnah, komplett verbaut) und Lage (im Schutzgebiet, in Revitalisierungsabschnitt oder nicht) in einheitliche Abschnitte unterteilt.

Die Abschnittunterteilung ist in Anhang A1 und auf den Plänen der Beilage B3 sowie in den Auflageplänen ersichtlich.

3.4 Bestimmung des Gewässerraums und Rechtfertigung für Abweichungen

3.4.1 Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmungen

Die Gewässerraumbreiten gemäss Übergangsbestimmungen sind in den Übersichtstabellen im Anhang A erfasst.

Der Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmungen (GSchV Art. 62 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011, Abs. 2) gilt solange der effektive Gewässerraum nach GSchV Art. 41a noch nicht ausgeschieden wurde. Er ist in der Regel breiter als der effektive Gewässerraum.

Im Gegensatz zum effektiven Gewässerraum, der in diesem Mandat ausgeschieden werden soll, gilt der Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmungen für alle Gewässer und überall (vgl. Kap. 3.2.1). Da er in diesem Dossier nur einen hinweisenden Charakter hat, wurde der Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmungen in den Plänen B3.1, B3.2a und B3.2b allerdings nur in den hinsichtlich des effektiven Gewässerraums untersuchten Abschnitten eingezeichnet.

Bei Fliessgewässern basiert er einzig auf der effektiven Gerinnesohlenbreite und berechnet sich bei einer Breite ≤ 12 m, was im Territorium der ehemaligen Gemeinde Niederwald immer der Fall ist, folgendermassen:

$2 \cdot (\text{effektive Gerinnesohlenbreite} + 8 \text{ m}) + \text{effektive Gerinnesohlenbreite}$

3.4.2 Minimaler theoretischer Gewässerraum

Die minimalen theoretischen Gewässerraumbreiten sind in den Übersichtstabellen im Anhang A erfasst. Der minimale (theoretische) Gewässerraum ist der festzulegende Gewässerraum, welcher mit der Formel gemäss GSchV Art. 41a Abs. 1 oder 2 bestimmt wird

a) Minimaler theoretischer Gewässerraum im Schutzgebiet (GSchV Art. 41a Abs. 1)

Der minimale theoretische Gewässerraum gemäss GSchV Art. 41a, **Abs. 1**, berechnet sich wie folgt:

11 m

wenn natürliche Gerinnesohlenbreite < 1 m

$6 \cdot \text{natürliche Gerinnesohlenbreite} + 5 \text{ m}$

wenn $1 \text{ m} \leq \text{natürliche Gerinnesohlenbreite} < 5 \text{ m}$

$\text{natürliche Gerinnesohlenbreite} + 30 \text{ m}$

wenn $5 \text{ m} \leq \text{natürliche Gerinnesohlenbreite}$

Die für die ehemalige Gemeinde Niederwald relevanten Schutzzonen lassen sich, wie in Tabelle 4 gezeigt, unterteilen. In den Plänen sind grundsätzlich nur die für die Bestimmung der Gewässerräume relevanten Schutzzonen dargestellt. Es sei denn, die Zone besitze keine andere Nutzung.

Tabelle 4: Aufteilung Schutzzonen gemäss GSchV Art. 41a, Abs. 1, und übrige

Schutzzone	
	gemäss GSchV Art. 41a Abs. 1
national	Auengebiet von nationaler Bedeutung
	Hochmoor von nationaler Bedeutung
	Flachmoor von nationaler Bedeutung
kantonal	Naturschutzzone von kantonaler Bedeutung
kommunal	Naturschutzzone von kommunaler Bedeutung
	Freiflächen

- b) Minimaler theoretischer Gewässerraum in Gebieten, welche nicht als Schutzzonen gelten (GSchV Art. 41a Abs. 2)

Der minimale theoretische Gewässerraum in allen Gebieten, welche nicht als Schutzzone im Sinne von GSchV Art. 41a, berechnet sich wie folgt:

11 m

wenn natürliche Gerinnesohlenbreite < 2 m

2.5 * natürliche Gerinnesohlenbreite + 7 m

wenn $2 \text{ m} \leq \text{natürliche Gerinnesohlenbreite} < 15 \text{ m}$

Natürliche Gerinnesohlenbreiten > 15 m gibt es keine im Territorium der ehemaligen Gemeinde Niederwald.

3.4.3 Abweichung vom minimalen theoretischen Gewässerraum

Aufgrund der Vorgaben GSchV Art. 41a Abs. 3 bis Abs. 4 wird der theoretische Gewässerraum erweitert oder reduziert. Daraus resultiert der effektive Gewässerraum, welcher öffentlich aufgelegt und vom Staatsrat homologiert wird.

Im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Niederwald werden keine Abweichungen vom minimalen theoretischen Gewässerraum vorgenommen.

4 Fazit

Die Gewässerräume der ehemaligen Gemeinde Niederwald werden mit dem vorliegenden Dossier in Übereinstimmung mit den eidgenössischen und kantonalen Vorgaben ausgeschieden.

Der Gewässerraum für den Schwarze Brunne wurde bereits mit den Gewässerräumen der ehemaligen Gemeinde Blitzingen aufgelegt.

5 Literaturverzeichnis

BAFU. (20. 4 2011). Erläuternder Bericht zur Änderung der GSchV auf den 1.6.2011.

BAFU. (2013). *Gewässerraum im Siedlungsgebiet*. Bern: BAFU.

BAFU. (2014). *Gewässerraum und Landwirtschaft*. Bern: BAFU.

BWG. (2001). *Hochwasserschutz an Fliessgewässern*. Bern: BWG.

géau environnements sàrl. (März 2014). Anhörung der Gemeinden zur Validierung des klöOG - Erklärungshilfe . Sierre.

Kanton Bern, Amt für Gemeinden und Raumordnung. (2015). *Arbeitshilfe Gewässerraum*.

Kanton Wallis, DRE. (kein Datum). Formular zur Beurteilung des "dicht überbautes Gebiet" gemäss Art. 41c GSchV. Sion.

Kanton Wallis, DSVF. (Februar 2014). Checkliste für Vorgehensweise Gewässerraum.

Kanton Wallis, DSVF. (Februar 2014). Gewässerraum Inhalt des Dossiers für die öffentliche Auflage.

6 Anhang- und Beilagenverzeichnis

- A **Anhänge**
- A1 Übersichtstabellen Gewässerräume pro Gewässer
- A2 Einverständniserklärung der Nachbargemeinde Ernen

- B **Beilagen - Pläne**
- B1 Datengrundlagen
- B1.1 Kantonales Inventar der öffentlichen Oberflächengewässer (klöOG) inkl. Korrekturen der Gewässerachsen
- B1.2 Zonennutzungsplan inkl. Schutzinventaren und hydrologischen Gefahrenkarten
- B2 Typische Querprofile pro Gewässer und Abschnitt mit Fotos
- B2.1 Brennebächi
- B2.2 Nesselgrabe
- B2.3 Bettubach
- B2.4 Schwarze Brunne
- B3 Situationspläne mit ...
- B3.1 ...effektiven und natürlichen Gerinnesohlenbreiten sowie Gewässerräumen gemäss Übergangsbestimmungen + minimal theoretisch, Hintergrund Zonennutzungsplan
- B3.2 ...Gewässerräumen gemäss Übergangsbestimmungen + minimal theoretisch + effektiv,
- B3.2a Hintergrund Zonennutzungsplan + Grundbuchplan
- B3.2b Hintergrund Orthofoto

A: Anhänge

A1 Übersichtstabellen Gewässerräume pro Gewässer

Brennebächi

Nesselgrabe

Bettubach

Schwarze Brunne

A2 Einverständniserklärung der Nachbargemeinde

A2.1 Ernen

GEWÄSSERRAUM FÜR FLIESSGEWÄSSER

Gewässer				Endergebnis Gewässerraum								
Gewässer-Abschnitts-einteilung	Lokalisierung des Abschnitts	Fliessgewässertyp nach klÖOG	eingedolt?	Effektive Gerinne-sohlenbreite [m]	Natürliche Gerinne-sohlenbreite [m]	Anwendungsbereich (Schutzgebiet oder Revitalisierungsstrecke / kein Schutzgebiet)	Gewässerraum gemäss Übergangs-bestimmung [m]	Minimaler theoretischer Gewässerraum gemäss GSchV, Art. 41a Abs. 1 bis 3 [m]	Effektiv bestimmter Gewässerraum [m]	Gewässerraum-bilanz: effektiver gegenüber theoretischem Gewässerraum [m]	Erläuterung Gesuch für ausnahmsweise Abweichung	Anmerkung zu ungleichseitigem Gewässerraum (generell auf kommunaler Parzelle)

BRENNEBÄCHI

BREN-01	Mündung Rhone - Grenze Schutzgebiet	Bach / Wildbach / Fluss	nein	2.3	2.3	Schutzgebiet / Revitalisierungsstrecke	22.9	18.8	18.8	0.0		
BREN-02	Grenze Schutzgebiet - unterhalb Kantonsstrasse	Bach / Wildbach / Fluss	nein	1.0	1.0	kein Schutzgebiet	19.0	11.0	11.0	0.0		
BREN-03	Unterhalb Kantonsstrasse - oberhalb Bahngleise	Bach / Wildbach / Fluss	ja	1.0	1.0	kein Schutzgebiet	19.0	0.0	11.0	11.0		
BREN-04	Oberhalb Bahngleise - Waldgrenze	Bach / Wildbach / Fluss	nein	1.9	1.9	kein Schutzgebiet	21.7	11.0	11.0	0.0		

GEWÄSSERRAUM FÜR FLIESSGEWÄSSER

Gewässer				Endergebnis Gewässerraum								
Gewässer-Abschnitts-einteilung	Lokalisierung des Abschnitts	Fließgewässertyp nach klöOG	eingedolt?	Effektive Gerinne-sohlenbreite [m]	Natürliche Gerinne-sohlenbreite [m]	Anwendungsbereich (Schutzgebiet oder Revitalisierungsstrecke / kein Schutzgebiet)	Gewässerraum gemäss Übergangs- bestimmung [m]	Minimaler theoretischer Gewässerraum gemäss GSchV, Art. 41a Abs. 1 bis 3 [m]	Effektiv bestimmter Gewässerraum [m]	Gewässerraum- bilanz: effektiver gegenüber theoretischem Gewässerraum [m]	Erläuterung Gesuch für ausnahmsweise Abweichung	Anmerkung zu ungleichzeitigem Gewässerraum (generell auf kommunaler Parzelle)

NESSELGRABE

NESS-01	Mündung Rhone - Grenze Schutzgebiet	Bach / Wildbach / Fluss	nein	1.5	1.5	Schutzgebiet / Revitalisierungsstrecke	20.5	14.0	14.0	0.0		
NESS-02	Grenze Schutzgebiet - Oberhalb Bahngleise	Bach / Wildbach / Fluss	nein	1.0	1.0	kein Schutzgebiet	19.0	11.0	11.0	0.0		
NESS-03	Oberhalb Bahngleise - Waldgrenze	Bach / Wildbach / Fluss	ja	1.0	1.0	kein Schutzgebiet	19.0	11.0	11.0	0.0		

Gewässer				Endergebnis Gewässerraum								
Gewässer-Abschnitts-einteilung	Lokalisierung des Abschnitts	Fließgewässertyp nach klÖOG	eingedeckt?	Effektive Gerinnesohlenbreite [m]	Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	Anwendungsbereich (Schutzgebiet oder Revitalisierungsstrecke / kein Schutzgebiet)	Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmung [m]	Minimaler theoretischer Gewässerraum gemäss GSchV, Art. 41a Abs. 1 bis 3 [m]	Effektiv bestimmter Gewässerraum [m]	Gewässerraumbilanz: effektiver gegenüber theoretischem Gewässerraum [m]	Erläuterung Gesuch für ausnahmsweise Abweichung	Anmerkung zu ungleichseitigem Gewässerraum (generell auf kommunaler Parzelle)
BETTUBACH												
BETT-01	Mündung Rhone - Grenze Schutzgebiet	Bach / Wildbach / Fluss	nein	6.5	8.0	Schutzgebiet / Revitalisierungsstrecke	35.5	38.0	38.0	0.0		
BETT-02	Grenze Schutzgebiet - Waldgrenze	Bach / Wildbach / Fluss	nein	5.2	8.0	kein Schutzgebiet	31.5	27.0	27.0	0.0		

GEWÄSSERRAUM FÜR FLIESSGEWÄSSER

Gewässer				Endergebnis Gewässerraum								
Gewässer-Abschnitts-einteilung	Lokalisierung des Abschnitts	Fliessgewässertyp nach klöOG	eingedolt?	Effektive Gerinne-sohlenbreite [m]	Natürliche Gerinne-sohlenbreite [m]	Anwendungsbereich (Schutzgebiet oder Revitalisierungsstrecke / kein Schutzgebiet)	Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmung [m]	Minimaler theoretischer Gewässerraum gemäss GSchV, Art. 41a Abs. 1 bis 3 [m]	Effektiv bestimmter Gewässerraum [m]	Gewässerraum-bilanz: effektiver gegenüber theoretischem Gewässerraum [m]	Erläuterung Gesuch für ausnahmsweise Abweichung	Anmerkung zu ungleichseitigem Gewässerraum (generell auf kommunaler Parzelle)

SCHWARZE BRUNNE

SCHW-01	Mündung Rhone - Eindolung unterhalb Lawinengalerie Kantonsstrasse	Bach / Wildbach / Fluss	nein	5.0	5.0	Schutzgebiet / Revitalisierungsstrecke	31.0	35.0	35.0	0.0	-	-
SCHW-02	Eindolung Lawinengalerie Kantonsstrasse	Bach / Wildbach / Fluss	ja	0.8	2.0	kein Schutzgebiet	18.4	0.0	0.0	0.0		
SCHW-03	Eindolung oberhalb Lawinengalerie Kantonsstrasse - Sömmerungsgebiet	Bach / Wildbach / Fluss	nein	2.0	2.0	kein Schutzgebiet	22.0	12.0	12.0	0.0	-	-

B: Beilagen - Pläne

- B1 Datengrundlagen
 - B1.1 Kantonales Inventar der öffentlichen Oberflächengewässer (klöOG) inkl. Korrekturen der Gewässerachsen
 - B1.2 Zonennutzungsplan inkl. Schutzinventaren und hydrologischen Gefahrenkarten
- B2 Typische Querprofile pro Gewässer und Abschnitt mit Fotos
 - B2.1 Brennebächi
 - B2.2 Nesselgrabe
 - B2.3 Bettubach
 - B2.4 Schwarze Brunne
- B3 Situationspläne mit ...
 - B3.1 ...effektiven und natürlichen Gerinnesohlenbreiten sowie Gewässerräumen gemäss Übergangsbestimmungen + minimal theoretisch, Hintergrund Zonennutzungsplan
 - B3.2 ...Gewässerräumen gemäss Übergangsbestimmungen + minimal theoretisch + effektiv,
 - B3.2c Hintergrund Zonennutzungsplan + Grundbuchplan
 - B3.2d Hintergrund Orthofoto
 - B3.2a Hintergrund Zonennutzungsplan + Grundbuchplan
 - B3.2b Hintergrund Orthofoto